

Ergebnisse des „Steuermanövers“ im IT-Bereich: Anpassungsbedarf bei konzerninternen IT- Dienstleistungen

Autor: Helge Masannek*

Stand: August 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Umsatzsteuer

II. Gewinnsteuer

III. Versicherungsbeiträge

Am 31. Juli 2020 hat der russische Präsident das Föderale Gesetz Nr. 265-FZ „Über Änderungen im zweiten Teil des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation“¹ unterzeichnet, das erhebliche Änderungen im Besteuerungsverfahren für russische IT-Unternehmen vorsieht. Auswirkungen hat das Gesetz jedoch auch auf grenzüberschreitende IT-Dienstleistungen. Der Verabschiedung des Gesetzes war die Ansprache von Präsident Wladimir Putin an die Nation am 23. Juni 2020 vorausgegangen, in der er ein Steuermanöver zur Erhöhung der Nachfrage nach russischen Informationstechnologien und zur Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsbedingungen für Spezialisten in russischen IT-Unternehmen vorgeschlagen hat. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Präsident vorgeschlagen, den Gewinnsteuersatz unbefristet auf 3% und die Sozialversicherungsbeträge auf 7,6% zu senken.

Gleichzeitig hat das Ministerium für Telekommunikation und Massenmedien der Russischen Föderation (Minkomswjas) vorgeschlagen, zur Kompensation der entsprechenden Verluste für den Haushalt die Umsatzsteuerbefreiung für die Lizenzierung von Software ab 1. Januar 2021 aufzuheben. Beide Initiativen sind in das verabschiedete und unterzeichnete Gesetz eingeflossen.

Nachstehend erläutern wir die wichtigsten Änderungen im Besteuerungsverfahren für IT-Unternehmen.

Zitierweise: Masannek, H., Ergebnisse des „Steuermanövers“ im IT-Bereich: Anpassungsbedarf bei konzerninternen IT-Dienstleistungen, O/L-2-2020,
https://www.ostinstitut.de/documents/Masannek_Ergebnisse_des_Steuermanvers_im_IT_Bereich_Anpassung_sbedarf_bei_konzerninternen_IT_Dienstleistungen_OL_2_2020.pdf.

* Helge Masannek, OOO Rödl & Partner.

¹ Im Folgenden „Gesetz“, <https://sozd.duma.gov.ru/bill/990337-7>.

Masannek - Ergebnisse des „Steuermanövers“ im IT-Bereich: Anpassungsbedarf bei konzerninternen IT-Dienstleistungen, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

I. Umsatzsteuer

Gemäß dem Gesetz wird die Umsatzsteuerbefreiung nur noch in folgenden Fällen gewährt:

- bei der Gewährung ausschließlicher Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Mikrochip-Plänen, Produktionsgeheimnissen (Know-How), sowie entsprechender Nutzungsrechte auf Grundlage eines Lizenzvertrags²;
- bei der Gewährung ausschließlicher Rechte (Nutzungsrechte, einschließlich Updates und zusätzliche Funktionen) an Computerprogrammen und Datenbanken³, u.a. über das Internet, unter der Bedingung, dass sie im einheitlichen Register russischer Computerprogramme und Datenbanken eingetragen sind⁴.

Es ist hervorzuheben, dass die derzeit gültige Fassung von Unterpunkt 26, Punkt 2, Artikel 149 SteuerGB RF nicht voraussetzt, dass die Software im Einheitlichen Register für russische Computerprogramme eingetragen wurde. Die Einführung dieser Voraussetzung wird zweifellos die Anzahl der zur Umsatzsteuervergünstigung beim Software-Vertrieb berechtigten Unternehmen reduzieren, weil die Eintragung der Software in das Register für russische Computerprogramme sehr aufwendig ist, zusätzliche administrative Hürden beinhaltet und z.B. für ausländische Unternehmen gar nicht möglich ist. Beispielsweise unterliegt das Software-Produkt des Antragstellers einer zusätzlichen Begutachtung. Eine erneute Registrierung der Software kann verweigert werden, wenn ihr die Einreichung falscher oder fehlerhafter Angaben vorangegangen ist. Außerdem müssen die Einschränkungen des russischen Gesellschaftsrechts berücksichtigt werden, die die Beteiligung ausländischer Unternehmen am Eigentümer der Software auf 50% beschränken.

Darüber hinaus wird keine Steuerbefreiung gewährt, wenn die gewähren Rechte die Platzierung von Informationen (zur Suche von Vertragspartnern, zum Abschluss von Rechtsgeschäften) auf Online-Handelsplattformen sowie die Verbreitung der Werbung über das Internet ermöglichen.

Somit ist die Umsatzsteuerbefreiung beim Softwarebezug von ausländischen Unternehmen ab 2021 nicht mehr anwendbar. Dieses ist z.B. bei konzerninternen IT-Leistungen an russische Tochtergesellschaften zu beachten. Entsprechende IT-Verträge sind gegebenenfalls anzupassen.

Ferner können IT-Unternehmen, die Software für Online-Handel oder Werbung entwickeln, die Vergünstigungen (sowohl für die Umsatzsteuer, als auch für Gewinnsteuer und Versicherungsbeiträge) nicht mehr anwenden.

² Unterpunkt 26.1, Punkt 2, Artikel 149 SteuerGB RF.

³ Im Folgenden „Software“.

⁴ Unterpunkt 26, Punkt 2, Artikel 149 SteuerGB RF.

II. Gewinnsteuer

In Bezug auf die Gewinnsteuer setzt das Gesetz erstens Punkt 6, Artikel 259 SteuerGB RF außer Kraft. Er gewährte IT-Unternehmen das Recht, das allgemeine Abschreibungsverfahren in Bezug auf Computertechnik nicht anzuwenden und die Anschaffungskosten sofort in vollem Umfang mit der Inbetriebnahme abzuschreiben.

Zweitens verwirklicht das Gesetz die Ankündigung des Präsidenten in Bezug auf die wesentliche Senkung der Gewinnsteuer auf 3% nicht nur für IT-Unternehmen, sondern auch für Hersteller elektronischer Produkte und legt gleichzeitig zusätzliche Anforderungen fest, die die Möglichkeit der Anwendung dieser Vergünstigung erheblich einschränken.

Für diese Zwecke wurde Artikel 284 SteuerGB RF um Punkt 1.15 ergänzt, gemäß dem für russische Unternehmen ein Gewinnsteuersatz von 3% gilt, sofern sie im IT-Bereich tätig sind und insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

- unabhängig von der Vertragsart Software entwickeln und die von ihnen entwickelte Software auf physischen Trägern und über Internet verkaufen;
- Leistungen (Arbeiten) zur Entwicklung, Anpassung, Modifizierung der Software erbringen (ausführen);
- Software installieren, testen und begleiten.

Die Gewinnsteuer ist dabei ausschließlich an den föderalen Fiskus abzuführen. Zu beachten ist jedoch, dass folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von dieser Präferenz zu profitieren:

- ✓ Das Unternehmen ist durch das Minkomswjas Russlands im durch die Vorschriften über die staatliche Akkreditierung von im IT-Bereich tätigen Unternehmen⁵ vorgesehenen Verfahren akkreditiert.
- ✓ Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in der Berichtsperiode (Steuerperiode) beträgt mindestens sieben Personen.
- ✓ Der Anteil der Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten beträgt mindestens 90% aller Einkünfte in der jeweiligen Berichtsperiode (Steuerperiode): Vertrieb eigener Software, Übertragung ausschließlichen Rechte oder Gewährung von Nutzungsrechten aufgrund von Lizenzverträgen, u.a. über das Internet (einschließlich Updates und zusätzliche

⁵ Bestätigt durch Anordnung Nr. 758 der Regierung der RF vom 6.11.2007.

Funktionen), Erbringung von Leistungen zur Entwicklung, Anpassung und Modifizierung von Software, sowie Leistungen zur Installation, Erprobung und Betreuung von Software.

Wie bei der Anwendung der Umsatzsteuervergünstigung werden Einkünfte aus der Gewährung von Nutzungsrechten an Software für Online-Handel oder Werbung nicht berücksichtigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass die Einkünfte des IT-Unternehmens aus dem Vertrieb (Übertragung ausschließlichen Rechte, Gewährung von Nutzungsrechten) eigener Software erzielt werden müssen, was die Anwendung der Vergünstigung zweifellos erschweren wird. Gemäß den Anforderungen der russischen Gesetzgebung muss das ausschließliche Recht an einem Computerprogramm oder einer Datenbank weltweit und während der gesamten Laufzeit des ausschließlichen Rechts einer russischen gewerblichen Organisation mit beschränkter ausländischer Beteiligung gehören.

Artikel 284 SteuerGB RF wurde um Punkt 1.16 ergänzt, gemäß dem russische Unternehmen, die sich mit der Projektierung und Entwicklung von elektronischen Komponenten und elektronischen (radioelektronischen) Erzeugnissen beschäftigen⁶, Gewinnsteuer von 3 % ausschließlich an den föderalen Fiskus zahlen dürfen, jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- sie im Register von Organisationen eingetragen sind, die die entsprechende Tätigkeit ausüben⁷;
- die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in der Berichtsperiode (Steuerperiode) mindestens sieben Personen beträgt;
- der Anteil ihrer Einkünfte aus der genannten Tätigkeit in der Berichtsperiode (Steuerperiode) mindestens 90 % aller in dieser Berichtsperiode erzielten Einkünfte beträgt.

Wenn eine dieser Voraussetzungen durch ein IT-Unternehmens oder einen Hersteller elektronischer Erzeugnisse in einer Berichtsperiode nicht mehr erfüllt wird, werden dem Unternehmen die Steuervergünstigung ab dem Beginn der entsprechenden Berichtsperiode entzogen.

III. Versicherungsbeiträge

Das Gesetz sieht vergünstigte Versicherungsbeiträge für IT-Unternehmen und Hersteller elektronischer Erzeugnisse vor und legt folgende Sätze fest:

⁶ Im Folgenden „Hersteller elektronischer Erzeugnisse“.

⁷ Dieses Register wird voraussichtlich durch das Ministerium für Industrie und Handel geführt.

Sozialversicherungsträger	Unternehmen	Sätze für 2017 bis 2020:	Sätze ab 2021
Obligatorische Rentenversicherung	IT-Unternehmen	8 % - bis zur Beitragsbemessungsgrenze ⁸ 0 % - oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ⁹	6 % - bis zur Beitragsbemessungsgrenze 0 % - oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze
	Hersteller elektronischer Erzeugnisse	Keine Vergünstigung vorgesehen	6 %*
Obligatorische Sozialversicherung	IT-Unternehmen	2 % - bis zur Beitragsbemessungsgrenze ¹⁰ 0 % - oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ¹¹	1,5 % - bis zur Beitragsbemessungsgrenze 0 % - oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze
	Hersteller elektronischer Erzeugnisse	Keine Vergünstigung vorgesehen	1,5 %*
Obligatorische Krankenversicherung	IT-Unternehmen	4 %	0,1 %
	Hersteller elektronischer Erzeugnisse	Keine Vergünstigung vorgesehen	0,1 %*

⁸ 2020 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der obligatorischen Rentenversicherung 1.292.000 RUB.

⁹ Schreiben des Finanzministeriums Russlands [Nr. 03-15-06/51737](#) vom 12.07.2019, [Nr. 03-15-06/43880](#) vom 17.06.2019.

¹⁰ 2020 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der obligatorischen Sozialversicherung 912.000 RUB.

¹¹ Unterpunkt 2, Punkt 2, Artikel 425 SteuerGB RF.

* Da das Gesetz keine Änderungen in Artikel 425 „Tarife der Versicherungsbeiträge“ und Artikel 427 „Vergünstigte Tarife der Versicherungsbeiträge“ des SteuerGB RF vorsieht, kann angenommen werden, dass Hersteller elektronischer Erzeugnisse nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auch keine Beiträge zur obligatorischen Rentenversicherung und obligatorischen Sozialversicherung zahlen müssen.

Die Voraussetzungen für die Vergünstigungen bei den Versicherungsbeiträgen und die Folgen deren Nichterfüllung stimmen mit denen überein, die für die Gewinnsteuervergünstigung festgelegt sind.

Die dargelegten Änderungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass das Gesetz einerseits IT-Unternehmen und Herstellern elektronischer Erzeugnisse zusätzliche Steuervergünstigungen mit wesentlich niedrigeren Steuersätzen gewährt. Andererseits verlangt es, dass neue, viel härtere Kriterien eingehalten werden.

©Ostinstitut Wismar, 2020
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751